

Fraktion SPD/Grüne | Rosa-Luxemburg-Str. 16c | 17192 Waren (Müritz)
Stadt Waren (Müritz)
Stadtpräsident, Sitzungsdienst
Zum Amtsbrink 1
17192 Waren (Müritz)



Waren, 31. März 2026

Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Waren (Müritz) für die Benutzung stadteigener Räumlichkeiten/Einrichtungen: Keine Vermietung stadteigener Räumlichkeiten für Wahlkampf- und parteipolitische Werbezwecke

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt folgende Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Waren (Müritz) für die Benutzung stadteigener Räumlichkeiten/Einrichtungen (Klassen- und Sitzungsräume, Säle):

1. Änderung von § 2 Vergabegrundsätze

In § 2 wird nach dem bisherigen Absatz (2) ein neuer Absatz (3) eingefügt:

„(3) Eine Vergabe von stadteigenen Räumlichkeiten in den Schulen in der Trägerschaft der Stadt Waren (Müritz) und in Jugendeinrichtungen für Wahlkampfveranstaltungen, Wahlwerbung oder sonstige parteipolitische Werbezwecke ist untersagt.“

Von dieser Einschränkung sind die Festlegungen aus der Verwaltungsvorschrift: „Teilnahme von Vertretern der Parteien an Unterrichts- und anderen Schulveranstaltungen“ des Landes M-V vom 01.09.1997, zuletzt geändert am 19.03.2001, nicht betroffen.“

Die bisherigen Absätze (3) und (4) werden zu Absätzen (4) und (5).

2. Ergänzung in § 4 Antrags- und Vergabeverfahren

§ 4 wird um einen weiteren Absatz ergänzt:

„Der Nutzungszweck ist im Antrag vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Anträge sind abzulehnen, wenn die beantragte Nutzung der Wahlwerbung, dem Wahlkampf oder sonstigen parteipolitischen Werbezwecken dient. Veranstaltungen der politischen Bildung bleiben im Rahmen von § 2 Absatz 3 Satz 3 zulässig.“



3. Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Die geltende Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Überlassung stadteigener Räumlichkeiten und stellt dabei vor allem auf den Schulbetrieb sowie auf eine allgemeine Nutzung verbleibender Kapazitäten ab. Eine ausdrückliche Regelung dazu, ob stadteigene Räumlichkeiten für parteipolitische Werbung oder Wahlkampfveranstaltungen überlassen werden dürfen, enthält die Ordnung bislang nicht.

Mit dem vorliegenden Antrag soll diese **Regelungslücke** geschlossen werden. Stadteigene Räumlichkeiten dienen dem Gemeinwohl. Sie sollen insbesondere für schulische, kulturelle, gesellschaftliche, gemeinnützige und sachbezogene öffentliche Zwecke zur Verfügung stehen, nicht aber als Infrastruktur für parteipolitische Werbung oder Wahlkampf.

Besonders schützenswert sind Schulen und Jugendeinrichtungen als Orte der Bildung und Erziehung. Die neue Regelung in § 2 Abs. 3 stellt klar, dass diese Einrichtungen nicht für **Wahlkampfveranstaltungen oder parteipolitische Werbung** genutzt werden dürfen. Dabei wird die bestehende Verwaltungsvorschrift des Landes M-V („Teilnahme von Vertretern der Parteien an Unterrichts- und anderen Schulveranstaltungen“ vom 01.09.1997, zuletzt geändert am 19.03.2001) ausdrücklich von dieser Einschränkung ausgenommen, um den **schulischen Bildungsauftrag** zur politischen Mündigkeit nicht zu gefährden.

Nach Auffassung der Antragsteller bestand in Waren (Müritz) seit Jahrzehnten ein **überparteilicher Konsens**, stadteigene Räumlichkeiten nicht für Wahlkampf- oder Werbezwecke politischer Parteien zu nutzen. Dieser Konsens wurde nach Einschätzung der Antragsteller in jüngerer Zeit zweimal nicht eingehalten. Anlass des vorliegenden Antrags ist, diesen bisher gelebten Grundsatz künftig klar, transparent und rechtssicher in der Benutzungsordnung selbst zu verankern.

Dabei richtet sich der Antrag nicht gegen die politische Betätigung als solche. Politische Bildung, öffentliche Information und demokratische Debatte bleiben weiterhin möglich. Deshalb wird ausdrücklich geregelt, dass **Veranstaltungen der politischen Bildung zulässig bleiben**, solange sie nicht überwiegend der Wahlwerbung, Mitgliederwerbung oder parteipolitischen Selbstdarstellung dienen.

Rechtliche Einordnung: Die vorgenommene Beschränkung ist mit dem Gleichbehandlungsgebot des § 5 Parteiengesetz (PartG) vereinbar. Nach § 5 Abs. 3 PartG können öffentliche Leistungen an sachliche, von allen Parteien gleichermaßen zu erfüllende



Voraussetzungen gebunden werden. Das hier geregelte Verbot parteipolitischer Werbenutzung gilt für alle Parteien gleich und stellt damit eine zulässige sachliche Beschränkung im Sinne dieser Vorschrift dar. Darüber hinaus ist rechtlich anerkannt, dass ein Träger öffentlicher Gewalt seine Einrichtungen durch eine beschränkende Bestimmung des Widmungszwecks der Nutzung für bestimmte parteispezifische Veranstaltungen verschließen kann (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 28.11.2011, OVG 3a B 4.11).

Zugleich ist darauf hinzuweisen, dass zwischen **Fraktionsarbeit** und **Parteiarbeit** rechtlich strikt zu unterscheiden ist. Fraktionen der Stadtvertretung sind öffentlich-rechtliche Organe der Vertretung und nehmen kommunalverfassungsrechtliche Aufgaben wahr; ihnen stehen Räumlichkeiten zur Erfüllung dieser Aufgaben zu.

Parteien hingegen sind privatrechtlich organisierte Vereinigungen, die der politischen Willensbildung in der Gesellschaft dienen. Der vorliegende Antrag macht diese Grenze für die Verwaltungspraxis explizit und vollstreckbar.

Dringlichkeit: Mit der Landtagswahl in Mecklenburg-Vorpommern am 20. September 2026 tritt der Wahlkampf in eine aktive Phase ein. Ohne eine klare Satzungsregelung fehlt der Stadtverwaltung die rechtssichere Grundlage, entsprechende Nutzungsanträge von Parteien abzulehnen. Um zu verhindern, dass ein einmal gewährter Zugang nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG, Urteil vom 28.03.1969, VII C 49.67) als **Präzedenz** für alle weiteren Parteien gilt, ist eine frühzeitige Verankerung in der Benutzungsordnung geboten. Sonst findet in Zukunft der **Wahlkampf im Klassenzimmer** statt.

Die Änderung dient damit

- der Klarstellung der Vergabep Praxis,
- der Gleichbehandlung aller Antragsteller,
- der Vermeidung künftiger Streitfälle,
- der Schaffung einer rechtssicheren Grundlage für die Verwaltung zur Ablehnung von Nutzungsanträgen für Wahlkampf- und parteipolitische Werbezwecke

und dem Schutz stadteigener Einrichtungen – insbesondere von Schulen und Jugendeinrichtungen – vor einer Nutzung zu parteipolitischen Werbezwecken.

Mit freundlichen Grüßen

Fraktion SPD/Grüne